

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1995/08/22 30.3-8/95

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.08.1995

Rechtssatz

Die Tatzeitangabe - seit September 1993, zuletzt am 10. Juli 1994, gegen 12.00 Uhr und am 14. Juli 1994 - ist bei einer Übertretung nach § 1 erster Fall Stmk LGBI Nr 158/75, betreffend Beschimpfungen von Ausländern mit ausländerfeindlichen Worten wie - Ausländer raus - und - Gesindel, Zigeuner -, verfehlt, da es sich hiebei um kein fortgesetztes Delikt handelt. Aber auch eine Einschränkung der Tatzeit auf den einzigen exakten Zeitpunkt, nämlich - 10. Juli 1994, gegen 12.00 Uhr - war nicht möglich, da zu diesem Zeitpunkt andere Worte (Verdacht der gefährlichen Drohung nach § 107 Strafgesetzbuch) gebraucht wurden.

Schlagworte

Stmk Landesgesetz 158/75 Anstandsverletzung fortgesetztes Delikt Kumulation Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$